

**Stadt Tuttlingen**

**BEBAUUNGSPLAN „STOCKACHER  
STRASSE TEIL I – 5. ÄNDERUNG  
UND ERWEITERUNG“**

**Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der „Allgemeinen  
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht“ gemäß § 7 Abs. 4 UVP**

Immendingen, den 2. April 2019

Aktenzeichen: 17055-2

## Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber:	<b>Stadt Tuttlingen</b>	PLANUNG UND BAUSERVICE Abteilung Stadtplanung Rathausstraße 1 78532 Tuttlingen
Auftragnehmer:	<b>Baader Konzept GmbH</b> <a href="http://www.baaderkonzept.de">www.baaderkonzept.de</a>	Im Stockäcker 9 781947 Immendingen  Zum Schießwasen 7 91710 Gunzenhausen
Projektleitung:	Dipl.-Biol. Dietmar Herold	
Projektbearbeitung:	M. sc. Umweltwissenschaften Sabine Hirsch Dipl.-Biol. Dietmar Herold	
GIS:	Hans Laux	
Datum:	Immendingen, den 2. April 2019	
Aktenzeichen:	17055-2	

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>4</b>
1.1	Derzeitiger Bestand	4
1.2	Beschreibung des Vorhabens	5
1.3	Rechtlicher Rahmen und Aufgabenstellung	6
<b>2</b>	<b>Angaben zur Vorbereitung der „Allgemeine Vorprüfung“ .....</b>	<b>7</b>
2.1	Angaben gemäß den Kriterien der Anlage 3 UVPG	7
2.2	Zusammenfassung und Gesamteinschätzung	14
<b>3</b>	<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>17</b>

## **1 Ausgangslage**

### **1.1 Derzeitiger Bestand**

#### **Derzeitiger Planbereich - Ausgangssituation**

Der Planungsbereich des neuen „Lidl-Marktes“ an der Stockacher Straße in Tuttlingen umfasst eine Fläche von etwa 7.500 m<sup>2</sup>. Die Verkaufsfläche beträgt hierbei 1.290 m<sup>2</sup>. Das zur Bebauung vorgesehene Areal liegt seit längerer Zeit brach und wurde vorübergehend als Lagerfläche genutzt. Im Süden der Bebauungsfläche liegt das Werksgebäude der Firma Hu-Friedy, einem Hersteller von Dentalinstrumenten. An der Stockacher Straße befindet sich eine größere asphaltierte Teilfläche, welche als Park- und Abstellplatz genutzt wird.

Der in Anlage 1 UVPG Ziffer 18.6.2 genannte Prüfwert für das Vorhaben wird mit der vorgesehenen Verkaufsfläche von 1.290 m<sup>2</sup> überschritten, so dass gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ (UVP-Screening) erforderlich ist.

#### **Biotopbestand**

Da die Fläche seit längerer Zeit brachliegt, hat sich teilweise eine relativ arten- und blütenreiche, meist aber dichte, teilweise nitrophile und hochwüchsige Ruderal- und Segetalvegetation entwickelt. Zahlreiche ein-, zwei- und mehrjährige Pflanzenarten konnten im Jahr 2017, im Zuge der Erstellung der artenschutzrechtlichen Beurteilung (siehe Baader Konzept GmbH 2017) erfasst werden.

Kleinere Bereiche sind noch verhältnismäßig offen bis wenig bewachsen. Hier wurden teils unbewachsene Rohbodenflächen, teils Reste von ehemaligen Holzhäckselagern, die den Aufwuchs hemmen und lückige, niedrig wüchsige und magere Vegetationsbestände mit Arten der mageren Säume, wie Gewöhnlicher Hornklee, Wiesen-Flockenblume, Echtem Johanniskraut oder Echtem Dost gefunden.

Im Osten entlang der Grundstücksgrenze zur Seitenstraße „Kleines Öschle“ und im Südwesten stehen bereits ältere Sukzessionsgebüsche vor allem aus Hartriegel, Sal-Weide, Schlehe und wild aufgewachsenen Pflaumen.

Ältere Gehölzbestände wurden auf dem Gelände nicht ausgemacht. Abgesehen von der einzelnen älteren und randlich stehenden Birke im Südwesten nahe der Firma Hu-Friedy. Die Biotope sind im Bestandsplan dargestellt.

#### **Schutzbereiche**

Schutzgebiete sind vom Bebauungsplan nicht betroffen. Auch grenzen keine Schutzgebiete an das Plangebiet an.

## 1.2 Beschreibung des Vorhabens

Der geplante Lidl-Markt befindet sich an der Stockacher Straße 178 in Tuttlingen zwischen den Querstraßen „Kleines Öschle“ und „Im jungen Steigle“. Der Standort des Lidl-Marktes und das nahe Umfeld sind einerseits durch Gewerbegebiete und andererseits durch Mischgebiete geprägt. Die geplante Verkaufsfläche beträgt ca. 1.290 m<sup>2</sup>. Das gesamte Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 7.500 m<sup>2</sup>. Kundenzufahrten sind auf der nördlichen Geländeseite über die Stockacher Straße sowie auf der östlichen Seite „Kleines Öschle“ vorgesehen. In Abbildung 1 ist der Bebauungsplan des neuen Lidl-Marktes zu sehen.

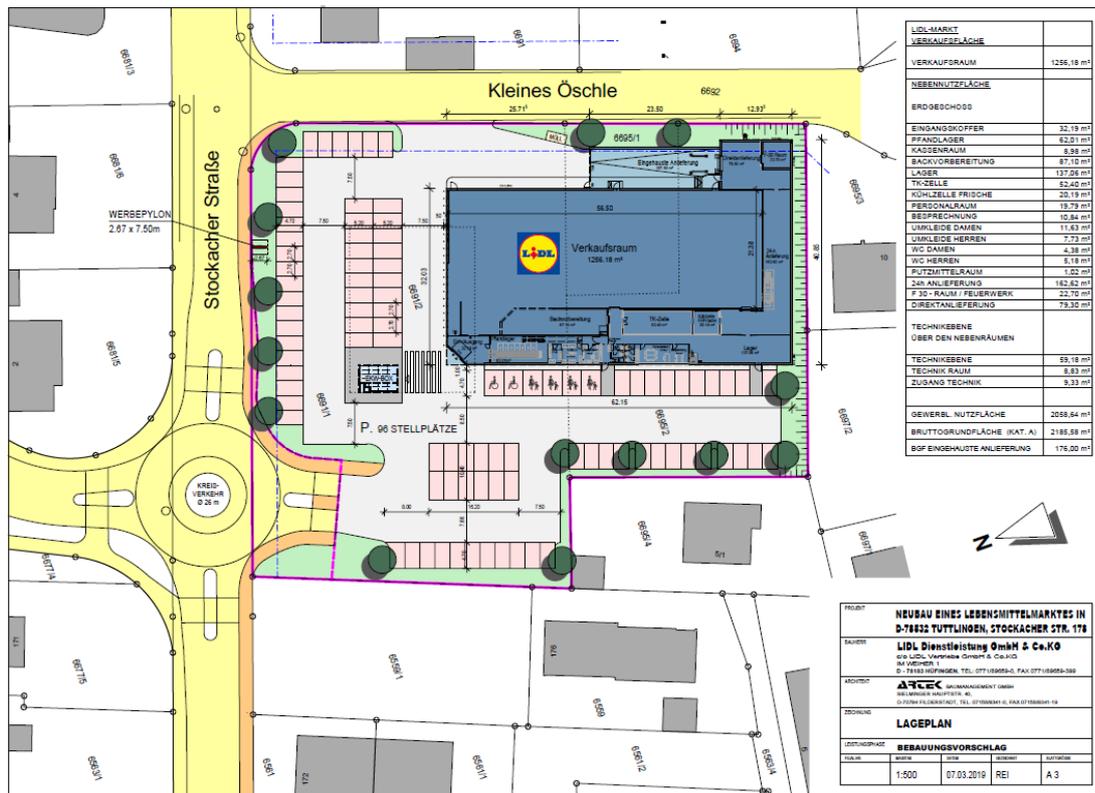


Abbildung 1: Lageplan des Bebauungsvorschlags „Neuer Lidl-Markt Stockacher Straße“ (ARTEK Baumanagement GmbH, 07.03.2019)

Nach vorliegender Planung wird eine Fläche von 7.500 m<sup>2</sup> für Kundenparkplätze, Zufahrt, Grünflächen und der Verkaufsfläche des Lidl-Marktes veranschlagt. Randlich sind auf einer Fläche von etwa 1.000 m<sup>2</sup> Grünflächen mit Einzelbaumpflanzungen vorgesehen, die als Abgrenzung zu umgebenden Straßen und Nachbargrundstücken fungieren. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine zum Teil versiegelte und größtenteils brach gefallene Freifläche.

### **1.3 Rechtlicher Rahmen und Aufgabenstellung**

Der Bebauungsplan „Stockacher Straße Teil I – 5. Änderung und Erweiterung“ wird im Verfahren nach § 13a BauGB geändert. Die Verkaufsfläche wurde von etwa 1.036 m<sup>2</sup> auf 1.290 m<sup>2</sup> vergrößert.

Gemäß Anlage 1 UVPG in der aktuellen Fassung ist das Vorhaben unter Nr. 18.6. als Bau eines Einkaufszentrums einzustufen. Aufgrund der Größe der Verkaufsfläche von ca. 1.290 m<sup>2</sup> wird das Vorhaben nach Anlage 1 UVPG als Einzelhandelsbetrieb mit einer Geschossfläche von 1.200 m<sup>2</sup> bis weniger als 5.000 m<sup>2</sup> eingestuft (Nr. 18.6.2).

Demnach ist für die geplante Bebauungsplanänderung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ (UVP-Screening) erforderlich. Hierbei ist zu ermitteln, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und damit eine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird.

Nachfolgend werden die gemäß § 7 Abs. 4 UVPG notwendigen Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der „Allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht“ dargelegt.

Die Gliederung der Angaben erfolgt gemäß der Kriterienliste der Anlage 3 UVPG.



## 2 Angaben zur Vorbereitung der „Allgemeine Vorprüfung“

### 2.1 Angaben gemäß den Kriterien der Anlage 3 UVPG

Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls Angaben gemäß den Kriterien der Anlage 3 UVPG		
1.	Merkmale des Vorhabens	
	Kriterien	Ausprägung und Beschreibung
1.1	Größe und Ausgestaltung des Vorhabens / Abrissarbeiten	<p>Die geplante Verkaufsfläche beträgt 1.290 m<sup>2</sup>.</p> <p>Auf dem Parkplatz wurden insgesamt 96 Kunden-Stellplätze eingeplant. Die Kundenparklatzzufahrt ist auf der nördlichen Geländeseite über die Stockacher Straße über einen Kreisverkehr sowie von Osten an der Querstraße „Kleines Öschle“ vorgesehen. In dem südöstlichen Geländeteil befindet sich der Anlieferungsbereich.</p> <p>Der Umgriff des Planungsbereichs beläuft sich auf eine Fläche von ca. 7.500 m<sup>2</sup>. Diese Fläche wird nahezu vollständig überbaut, mit Ausnahme der kleinflächigen Grünstreifen, die als Abgrenzung der Straßen zu dem Lidl- Gelände fungieren mit einer Größe von etwa 1.000 m<sup>2</sup> (siehe Lageplan/Bebauungsplan).</p> <p>Das derzeit bestehende Werksgelände der Firma Hu-Friedy im südlichen Bereich des Bebauungsplans wird abgerissen.</p>
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	<p>Der Bebauungsplan „Stockacher Straße Teil I – 5. Änderung und Erweiterung“ liegt im bereits bebauten Stadtgebiet von Tuttlingen.</p> <p>Weitere Vorhaben und Tätigkeiten im näheren Umfeld sind nicht bekannt.</p>
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p><u>Fläche:</u></p> <p>Durch das Vorhaben sind ausschließlich Flächen, die ehemals überbaut, zwischenzeitlich als Lagerplatz genutzt und damit anthropogen überlagert waren, betroffen. Es handelt sich derzeit um eine Ruderalfläche inmitten der Siedlung Tuttlingen. Die Fläche liegt seit längerer Zeit brach und wurde oder wird zeitweise als Lagerfläche genutzt. Der betroffene Bereich hat eine Flächengröße von 7.500 m<sup>2</sup>.</p> <p><u>Boden und Wasser:</u></p> <p>Aufgrund der früheren anthropogenen Nutzungen sind keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr vorhanden. Zusätzliche Eingriffe in bislang unbeanspruchte Böden finden nicht statt. Der überwiegende Teil der Fläche wird überbaut oder als Parkplatzfläche und zur Erschließung genutzt und damit versiegelt oder teilversiegelt. Etwa 1.000 m<sup>2</sup> verbleiben randlich als Grünfläche. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind beim Schutzgut Boden nicht zu erwarten.</p> <p>Gewässer sind im Plangebiet keine vorhanden. Eingriffe in Grundwasser und Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten.</p>



<b>Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls</b> <i>Angaben gemäß den Kriterien der Anlage 3 UVPG</i>		
		<p><u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u></p> <p>Die geplanten Eingriffe (Überbauung) werden nur in geringer wertigen Vegetationsbestände erfolgen.</p> <p>Die Fläche ist derzeit überwiegend von einer arten- und blütenreichen, meist dichten, teilweise nitrophilen und hochwüchsigen Ruderal- und Segetalvegetation bestanden, mit zahlreichen ein-, zwei- und mehrjährigen Pflanzenarten, die sich aufgrund der längeren Brache zwischenzeitlich wieder ansiedeln konnten. Trotz der Siedlungs- und Insellage wurden auch vergleichsweise viele Insektenarten festgestellt. Relevante Habitate für Reptilien sind jedoch nicht vorhanden.</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse konnten auf dem Gelände ebenfalls nicht festgestellt werden. Am Gebäude der Firma Hu-Friedy bestehen keine als Quartier geeigneten Strukturen, auch alte Gehölze, sind auf dem Plangelände nicht vorhanden. Das Potential des Planungsgebiets als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vogelarten ist gering.</p> <p>Beim Schutzgut Tiere und Pflanzen sind somit keine gravierenden nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p>
1.4	Abfallerzeugung	<p>Der im Zuge des Baus der Anlage anfallende Boden ist ordnungsgemäß an anderer Stelle wieder einzubauen oder zu entsorgen. Materialien, insbesondere Bauschutt resultierend aus dem Abriss des Firmengebäudes Hu-Friedy muss ordnungsgemäß entsorgt werden. Mögliche Altlasten auf dem Gelände sind zu berücksichtigen und zu beseitigen.</p> <p>Die im Betrieb anfallenden sonstige Abfälle sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Größere Mengen sind nicht zu erwarten.</p>
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigung	<p><u>Umweltverschmutzung:</u></p> <p>Erhebliche Belästigungen oder Umweltverschmutzungen durch den Einsatz von Betriebsstoffen, wie z.B. Kühl- oder Reinigungsmittel, sind beim ordnungsgemäßen Gebrauch nicht zu erwarten.</p> <p>Die beim Bau von den Baumaschinen emittierten Schadstoffe und Abgase sind in Relation mit der Grundbelastung aus Verkehr und Industrie zu vernachlässigen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen hinsichtlich der Umweltverschmutzung zu erwarten.</p> <p><u>Belästigung durch Geräuschmissionen:</u></p> <p>Der Lidl-Lebensmittelmarkt befindet sich in einem Gewerbegebiet. Der Standort grenzt westlich und östlich sowie südöstlich an weitere Gewerbegebietsflächen an. Die südwestlich gelegenen Teil-Bereiche sind als Mischgebietsflächen ausgewiesen. Auf der gegenüberliegenden Seite der Stockacher Straße befinden sich nordöstlich wiederum Gewerbeflächen, nördlich eine kleine Mischgebietsfläche und</p>



<b>Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls</b> <i>Angaben gemäß den Kriterien der Anlage 3 UVP-G</i>		
		<p>nordwestlich ein Teilbereich ohne Gebietsausweisung mit überwiegender Wohnnutzung.</p> <p>Um schalltechnische Probleme in den angrenzenden Gebieten durch nächtliche Verladungen zu vermeiden, wurde eine Anlieferungshalle mit eingeplant. Diese ist mit einem Tor versehen, sodass die Verladung im Innern, bei geschlossenem Tor stattfinden kann. Nach den Berechnungen des TÜV SÜD (2019) (Lärmgutachten vom 5.03.2019) werden die Maximalpegel, die durch die Lkw-Fahrbewegungen im Außenbereich sowie die Geräuschspitzen in der Anlieferungshalle bei Beachtung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen an allen untersuchten Immissionsstandorten bei Tages- und Nachtzeiten eingehalten.</p>
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind	Risiken von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Es finden keine wesentlichen Luftverunreinigungen statt. Gewässer befinden sich nicht im Plangebiet. Eine Verschmutzung von Oberflächengewässer kann ausgeschlossen werden.
<b>2.</b>	<b>Standort des Vorhabens</b> (ökologische Empfindlichkeit des Standortes unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich)	
2.1	<b>Nutzungskriterien:</b> bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung	
	<b>Kriterien</b>	<b>Ausprägung und Beschreibung</b>
	Siedlung	Bis auf das bestehende Firmengebäude, das abgerissen werden soll, sind keine weiteren Bebauungen im Vorhabenbereich vorhanden. Westlich und östlich sowie südöstlich grenzen weitere Gewerbegebietsflächen an. Die südwestlich gelegenen Teil-Bereiche sind als Mischgebietsflächen ausgewiesen. Auf der gegenüberliegenden Seite der Stockacher Straße befinden sich nordöstlich wiederum Gewerbeflächen, nördlich eine kleine Mischgebietsfläche und nordwestlich ein Teilbereich ohne Gebietsausweisung mit überwiegender Wohnnutzung.
	Landwirtschaftliche Nutzung	Das Gebiet wird nicht landwirtschaftlich genutzt.



Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls Angaben gemäß den Kriterien der Anlage 3 UVPG		
	Forstwirtschaftliche Nutzung	Eine forstwirtschaftliche Nutzung des Gebiets liegt nicht vor.
	Wasserwirtschaftliche Nutzung	Wasserwirtschaftliche Nutzungen wie Brunnen oder Oberflächenwasserentnahmestellen oder dergleichen sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden.
	Fischereiwirtschaftliche Nutzung	Fischereiwirtschaftliche Nutzungen sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden.
	Wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung	Das Firmengebäude der Firma Hu-Friedy liegt im Plangebiet. Dieses wird im Zuge der Bebauung abgerissen. Öffentliche Nutzungen sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden.
	Verkehrliche Nutzungen	An der Stockacher Straße wird eine größere asphaltierte Teilfläche als Park- und Abstellplatz genutzt. Weitere öffentliche verkehrliche Nutzungen sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden.
	Ver- und Entsorgung	Ver- oder Entsorgungseinrichtungen sind im Vorhabenbereich nicht bekannt. Der Bestehende Altkleidercontainer kann vernachlässigt werden.
2. 2	<b>Qualitätskriterien:</b> Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds	
	<b>Kriterien</b>	<b>Ausprägung und Beschreibung</b>
	Fläche	Die Fläche liegt seit längerer Zeit brach und wird auf einer asphaltierten Teilfläche an der Stockacher Straße zeitweise als Park- und Abstellplatz genutzt. Auf der brach liegenden Fläche hat sich überwiegend eine Ruderal- und Segetalvegetation entwickelt. Kleinere Bereiche sind noch wenig bewachsen. Die Fläche wurde im Zuge früherer Nutzungen verändert. Natürliche Standorte sind nicht vorhanden.
	Boden	Im Plangebiet liegen ausschließlich anthropogen überlagerte Böden vor. Durch die frühere Bebauung und anthropogene Nutzung sind keine natürlichen Standort- oder Bodenverhältnisse mehr vorhanden. Die Funktionen des Bodens für den Wasserhaushalt und seine Puffer- und Filterfunktionen sind aufgrund der Überbauung, teilweise Versiegelung und der bereits erfolgten Umlagerung stark verändert. Eine Beeinträchtigung für den Naturhaushalt liegt vor.
	Wasser	An der Stockacher Straße, die an das Plangebiet angrenzt verläuft der Seltenbach. Dieser liegt jedoch in einer Verdohlung im Untergrund. Negative Umweltauswirkungen auf dieses Gewässer sind somit nicht zu erwarten. Weitere Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.



<b>Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls</b> <i>Angaben gemäß den Kriterien der Anlage 3 UVPG</i>		
	Landschaft	Der Standort des Lidl-Markts ist durch Gewerbe- und Mischgebiete geprägt. Das Ortsbild ist mit den hier angesiedelten Gewerbeanlagen und Gebäuden landschaftlich bereits stark überprägt. Eine erhebliche negative Beeinträchtigung des Landschafts- bzw. Stadtbildes ist demzufolge auszuschließen.
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Trotz der Insellage im Siedlungsraum konnten 2017 Heuschrecken, Tagfalter und anderen Insekten auf dem Gelände festgestellt werden, was darauf zurückzuführen ist, dass die Fläche seit längerer Zeit brachgefallen ist. Zwei davon, die Goldschrecke und der Kleine Feuerfalter, stehen in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste, wobei beide Arten noch häufig anzutreffen sind. Mit Ausnahme für Insekten bietet das Vorhabengebiet jedoch keine relevanten Tierlebensräume. Habitate für Reptilien sind nicht vorhanden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse konnten auf dem Gelände ebenfalls nicht festgestellt werden. Am Gebäude der Firma Hu-Friedy sind keine als Quartier geeigneten Strukturen vorhanden. Ebenso fehlen alte Gehölze. Das Potential des Planungsgebiets als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vogelarten ist demzufolge als gering zu bewerten. Durch die frühere Nutzung und die Brache haben sich im Vorhabensbereich nur gering bis mittel wertige Biotopbestände entwickelt. Außer einer randlich stehenden älteren Hängebirke sind keine Gehölze auf der Fläche vorhanden. Insgesamt sind beim Schutzgut Tiere und Pflanzen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.
2.3	<b>Schutzkriterien:</b> Belastbarkeit der Schutzgüter, insb. unter Berücksichtigung der folgenden Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes	
	<b>Kriterien</b>	<b>Ausprägung und Beschreibung</b>
2.3.1	Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete	FFH- und Vogelschutzgebiete sind im Plangebiet oder daran angrenzend nicht vorhanden. Auswirkungen oder erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG soweit nicht nach 2.3.1 erfasst	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG sind in der Nähe des Plangebiets nicht vorhanden. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
2.3.3	Nationalparke nach § 24 BNatSchG soweit nicht nach 2.3.1 erfasst	Nationalparke nach § 24 BNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
2.3.4	Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG und Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG	Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG und Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG sind in der Umgebung des Plangebiets nicht vorhanden. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.



<b>Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls</b> <i>Angaben gemäß den Kriterien der Anlage 3 UVPG</i>		
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen nach § 29 BNatSchG	Geschützten Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen nach § 29 BNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG sind im Plangebiet oder daran angrenzend nicht vorhanden. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
2.3.9	Gebiete mit Überschreitung von gemeinschaftsrechtlich festgelegten Umweltqualitätsnormen	Gebiete mit Überschreitung von gemeinschaftsrechtlich festgelegten Umweltqualitätsnormen sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insb. Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG)	Durch die Umsetzung des Planprojekts werden keine Auswirkungen auf die prägende Vielfalt des Gesamttraums und seiner Teilräume entstehen. Eine Zerschneidung der freien Landschaft oder von Waldflächen erfolgt nicht. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind aufgrund der Vornutzungen im Planungsraum nicht zu erwarten. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.



Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls Angaben gemäß den Kriterien der Anlage 3 UVPG		
3.	Merkmale der möglichen Auswirkungen	
	Kriterien	Ausprägung und Beschreibung
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Das Vorhaben liegt im Stadtgebiet von Tuttlingen. Die Auswirkungen des Vorhabens insbesondere auf die Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind weitestgehend auf den Geltungsbereich des Vorhabens d.h. auf einen städtisch geprägten Raum beschränkt. Die Auswirkungen für die Schutzgüter Menschen und Landschaft reichen weiter. Erhebliche Schall- oder Schadstoffeinwirkungen auf Beschäftigte oder Nachbarn, die Grenzwerte überschreiten, sind bei Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen jedoch nicht zu erwarten.
3.2	Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Die Auswirkungen weisen keinen grenzüberschreitenden Charakter auf.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Da das Plangebiet auf einer ehemals überbauten Fläche liegt und die Böden somit anthropogen verändert sind, ist von keiner besonderen Schwere der Eingriffe in Böden auszugehen. Auch die sich auf der brach liegenden Fläche durch Sukzessionsvorgänge entwickelte Vegetation besitzt keinen besonderen naturschutzfachlichen Wert. Wertvolle oder geschützte Biotopie haben sich nicht entwickelt. Abgesehen von der Artengruppe der Insekten stellt das Plangebiet keine besonderen Lebensräume für Tierarten dar. Auch die zusätzlichen Auswirkungen auf das Landschafts- bzw. Stadtbild sind als sehr gering einzustufen, da sich das Plangebiet inmitten eines Gewerbe- und Mischgebiets befindet. Im Hinblick auf die Schall- oder Schadstoffimmissionen sowie in Bezug auf die Abfallerzeugung und -entsorgung sind keine Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten. Schwere oder komplexe negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Ein Risiko unkalkulierbarer Auswirkungen ist nicht erkennbar.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Schwerwiegende Umweltauswirkungen sind durch den Bau und den Betrieb des neuen Lidl-Markts nicht zu erwarten.
3.5	der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Die Planung beinhaltet die Errichtung und dauerhafte Nutzung eines Lidl-Markts. Von einer Reversibilität (Rückbau) ist nicht auszugehen.
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Auswirkungen mit anderen Vorhaben sind nicht erkennbar.



<b>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen</b>	
Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.	
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	<p>Alle dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen, zur Betriebssicherheit, zum Brand-, Gewässer- und Arbeitsschutz und zur Abfallbeseitigung müssen eingehalten werden.</p> <p>Folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden darüber hinaus berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entfernung von Gebüsch und Gehölzen nur im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) zum Schutz möglicher Brutvögel.</li> <li>- Oberboden ist getrennt vom Unterboden auszubauen. Die einschlägigen Bodenschutzrichtlinien sind zu beachten. Alle ausgebauten Böden sind ordnungsgemäß wieder einzubauen oder zu entsorgen.</li> <li>- Auf mögliche Altlasten im Gebiet ist zu achten. Vorschriftsmäßige Entsorgung muss erfolgen.</li> <li>- Werkstoffe und Materialien die beim Abriss des Firmengebäudes von Hu-Friedy entstehen, müssen vorschriftsgemäß entsorgt werden.</li> <li>- Bei der Be- und Entladung der Lkw im Nachtzeitraum muss das Tor der Anlieferungshalle unbedingt geschlossen werden und sollte nur kurzzeitig für die Ein- und Ausfahrt des Lkw geöffnet werden, um alle Richtwerte einzuhalten.</li> <li>- Zur Einhaltung der zulässigen Spitzenpegel, müssen laute Bremsgeräusche oder hohe Motordrehzahlen nachts im Außenbereich vermieden werden. Die Lieferanten sind auf die kritische Lärmsituation hinzuweisen und müssen angehalten werden sich rücksichtvoll zu verhalten.</li> <li>- Als zusätzliche Minderungsmaßnahme sollten die Wände und Decken der Anlieferungshalle zumindest in Teilbereichen mit einer absorbierenden Verkleidung versehen werden.</li> </ul>

## 2.2 Zusammenfassung und Gesamteinschätzung

Das Vorhaben sieht die Errichtung eines neuen Lidl-Lebensmittelmarkts in Tuttlingen an der Stockacher Straße vor. Der Planungsbereich liegt auf einer ehemals bebauten und anderweitig genutzten, jetzt aber seit längerer Zeit brachliegenden Ruderalflur und umfasst eine Fläche von ca. 7.500 m<sup>2</sup>. Das Planungsgebiet liegt in der Stadt Tuttlingen unmittelbar an der Stockacher Straße und wird umgeben von weiteren Gewerbe- und Mischgebieten.

Aufgrund der anthropogenen Überprägung und Vornutzungen des Planungsraums und der damit verbundenen starken Veränderungen sind keine bedeutsamen oder geschützten Biotope auf der Fläche vorhanden. Ebenso sind keine natürlichen Böden oder Gewässer betroffen.

Das Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für artenschutzrechtlich relevante Arten (siehe artenschutzrechtliche Bewertung, Baader Konzept GmbH, 2017) wie

- Vögel (aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet und des geringen Angebots an Niststandorten),
- Reptilien (Fehlen von wichtigen Lebensraumbestandteilen wie Stein-, Holzhaufen o.dgl.)
- Fledermäuse (keine geeigneten Höhlenbäume vorhanden; geringes Potential für Tagesquartiere oder Wochenstuben am Gebäude der Firma Hu Friedy)
- Amphibien (keine Gewässer im Planungsraum vorhanden)

ist sehr gering.

Aufgrund der teilweise struktur-, arten- und blütenreichen Ruderalvegetation weist der Planungsraum eine gewisse Funktion als Lebensraum für eine merklich gut ausgeprägte Insektenfauna und als Nahrungsgebiet sowohl für Vögel als auch für Fledermäuse auf.

Schutzgebiete, Schutzobjekte oder FFH-Gebiete werden weder direkt noch indirekt betroffen.

Unter Berücksichtigung der Vorsorge-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der geplanten Einhausung der Anlieferungszone, wird an allen untersuchten Immissionsorten im Umfeld der Immissionsrichtwert der TA Lärm auch in der Nacht eingehalten. Gleiches gilt für die Spitzenpegel.

Entsprechend der oben im Detail dargestellten Sachverhalte ist das Vorhaben für die Umwelt und den Natur- und Landschaftshaushalt mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen verbunden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt oder wesentliche Umweltrisiken, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind nicht erkennbar.

Eine UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVPG kann somit nicht abgeleitet werden.



abschließende Gesamteinschätzung des Umweltamtes			
Behörde			
Aktenzeichen			
Bearbeiter/in			
Datum			
Auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten.		Die Durchführung einer UVP ist erforderlich.	
nein	ja	nein	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 3 Quellenverzeichnis

Baader Konzept GmbH (2017): Stadt Tuttlingen - Bebauungsplan "Neuer LIDL-Markt Stockacher Straße" - artenschutzrechtliche Beurteilung

BauGB - BAUGESETZBUCH: in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

TÜV Süd (2019): Zusatzberechnungen zum Lidl-Lebensmittelmarkt 6221 in 78532 Tuttlingen in der Stockacher Straße 178 mit Anlieferungshalle zur Geräuschkürzung im Nachtzeitraum, 05. März 2019

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist